

Richtlinien der Stadt Ulm zum Betreuten Wohnen in Familien (BWF-Richtlinien)- Synopse

| alt | neu |
|--|--|
| | <p>Vorwort <u>Das Betreute Wohnen in Familien (BWF) ist ein wichtiges ambulantes Leistungsangebot für Menschen mit geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen, um außerhalb von Einrichtungen im geborgenen Umfeld einer Familie an der Gesellschaft teilhaben zu können. Es trägt insoweit besonders zur Integration und Inklusion bei. Dieses Angebot gilt es zu bewahren, zu stärken und weiterzuentwickeln.</u></p> |
| <p>1. Vorbemerkung</p> <p>1.1. Mit Inkrafttreten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 01.01.2005 ist die Stadt Ulm gem. § 97 Abs.2 SGB XII i.V.m. § 2 AG SGB XII und § 98 SGB XII sachlich und örtlich für die Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach § 54 Abs.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs.2 Nr. 6 SGB IX zuständig. Hierunter fallen auch die Leistungen im Rahmen des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien.</p> <p>1.2. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip. Die BWF-Richtlinien treffen hierzu zusätzliche, ergänzende Regelungen.</p> | <p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>1.1. <u>Gemäß § 97 Abs.2 SGB XII i.V.m. § 2 AG SGB XII und § 98 SGB XII sind die Stadt- und Landkreise für die Leistungen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach § 54 Abs.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs.2 Nr. 6 SGB IX sachlich und örtlich zuständig. Hierzu gehören auch Leistungen im Rahmen des BWF für erwachsene Menschen mit Behinderungen (auch Begleitetes Wohnen in Familien oder Familienpflege genannt).</u></p> <p>1.2. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, <u>Verordnungen und die Sozialhilferichtlinien</u> Baden-Württemberg (SHR). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip. <u>Diese Richtlinien treffen hierzu ergänzende</u> Regelungen.</p> <p>1.3. <u>Diese Richtlinien finden auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 ff. BVG, insbesondere für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 d BVG, entsprechende Anwendung, sofern nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge keine abweichenden Regelungen bestehen.</u></p> |

| | |
|---|--|
| <p>2. Grundsätzliches</p> <p>2.1. Beim betreuten Wohnen in Familien (künftig BWF) handelt es sich um eine ambulante Hilfe.</p> <p>2.2. Leistungen im Rahmen des BWF nach diesen Richtlinien werden nur erbracht, wenn ein Fachdienst den behinderten Menschen in der Familie und die Familie fachlich begleitet. Der Fachdienst muss über eine gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung verfügen. Die bestehenden Vereinbarungen gelten weiter.</p> <p>2.3. Keine Änderung</p> | <p>2. Grundsätzliches</p> <p>2.1. Beim <u>BWF</u> handelt es sich um eine ambulante Leistung.</p> <p>2.2. Leistungen im Rahmen des BWF nach diesen Richtlinien werden <u>grundsätzlich</u> nur erbracht, wenn ein Fachdienst den <u>Menschen mit Behinderung</u> in der Familie und die Familie fachlich begleitet. Der Fachdienst muss über eine gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung verfügen. Die bestehenden Vereinbarungen gelten weiter.</p> <p>2.3. Keine Änderung</p> |
| <p>3. Personenkreis</p> <p>Leistungsberechtigt sind volljährige behinderte Menschen im Sinne von § 53 Abs.1 S.1 SGB XII bei denen zwar ambulant betreutes Wohnen nicht ausreicht, eine stationäre Hilfe aber nicht oder noch nicht erforderlich ist.</p> <p>Behinderte Menschen, die bislang keine ambulante, teilstationäre oder stationäre Eingliederungshilfe erhalten und das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, können keine Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten. Für sie können diese Richtlinien im Rahmen der Hilfe zur Pflege angewendet werden.</p> | <p>3. Personenkreis</p> <p>Leistungsberechtigt sind volljährige <u>Menschen mit Behinderung</u> im Sinne von § 53 Abs.1 S.1 SGB XII, <u>bei denen ambulant betreutes Wohnen nicht ausreicht, eine stationäre <u>Leistung aber nicht erforderlich ist.</u></u></p> <p><u>Die Leistungen der Hilfe zur Pflege bleiben hiervon unberührt.</u></p> |
| <p>4. Ziele</p> <p>Ziel der Leistung BWF ist es, dem behinderten Menschen eine gemeindenahе Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Gastfamilie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.</p> | <p>4. Ziele</p> <p>Ziel <u>des BWF</u> ist es, dem <u>Menschen mit Behinderung</u> eine gemeindenahе Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Gastfamilie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.</p> |
| <p>5. Anforderungen an die Gastfamilie</p> <p>5.1. In der Gastfamilie soll in der Regel nur ein behinderter Mensch, in Ausnahmefällen höchstens zwei behinderte Menschen leben. Hiervon unberührt bleibt die vorübergehende Aufnahme von</p> | <p>5. Anforderungen an die Gastfamilie</p> <p>5.1. <u>Die Familie darf für höchstens zwei Personen Gast- oder Pflegefamilie im Sinne dieser Richtlinien und des SGB VIII sein.</u> Hiervon unberührt bleibt die vorübergehende Aufnahme <u>eines</u></p> |

| | |
|--|---|
| <p>einem weiteren behinderten Menschen, um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben auch Urlaubsgastfamilie zu sein.</p> <p>5.2. Die Geeignetheit der Gastfamilie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Gastfamilie zu prüfen und zu beurteilen.</p> <p>5.3. Die Gastfamilie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihr und dem behinderten Menschen muss ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen. - sie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, um zu gewährleisten, dass die Existenz der Familie nicht von dem behinderten Menschen abhängt. - die Betreuung des behinderten Menschen muss jederzeit gesichert sein. Deshalb sollte mindestens ein volljähriges Mitglied der Gastfamilie, in der Regel die „Gastmutter“ oder der „Gastvater“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein. - sie muss hinreichend belastbar, sozial integriert, engagiert, realitätsbezogen und kooperationsbereit sein. - sie muss ferner über Geduld und Einfühlungsvermögen verfügen und die Bereitschaft haben, auf den behinderten Menschen einzugehen. | <p><u>weiteren Menschen mit Behinderung</u>, um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben, <u>anderen Gastfamilien eine Entlastung zu bieten</u>.</p> <p>5.2. Die Geeignetheit der Gastfamilie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Gastfamilie <u>unter Beteiligung des Trägers des Fachdienstes</u> zu prüfen und zu beurteilen.</p> <p>5.3. Die Gastfamilie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihr und dem <u>Menschen mit Behinderung</u> muss ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen. - Sie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, um zu gewährleisten, dass <u>ihre</u> Existenz nicht von <u>den Geldleistungen des Menschen mit Behinderung</u> abhängt. - Die Betreuung des <u>Menschen mit Behinderung</u> muss jederzeit gesichert sein. Deshalb sollte mindestens ein volljähriges Mitglied der Gastfamilie, in der Regel die „Gastmutter“ oder der „Gastvater“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein. - Sie muss hinreichend belastbar, sozial integriert, engagiert, realitätsbezogen und kooperationsbereit sein. - Sie muss ferner über Geduld und Einfühlungsvermögen verfügen und die Bereitschaft haben, auf den <u>Menschen mit Behinderung</u> einzugehen. |
| <p>6. Geltungsbereich Diese Richtlinien gelten für alle Leistungsberechtigten, für die die Stadt Ulm sachlich und örtlich zuständig ist.</p> | <p>6. Geltungsbereich Diese Richtlinien gelten für alle <u>leistungsberechtigten Personen</u>, für die die Stadt Ulm <u>im Rahmen der Sozialhilfe</u> sachlich und örtlich zuständig ist.</p> |
| <p>7. Zugang und Verfahren im Einzelfall 7.1. Vor Aufnahme in die Gastfamilie muss die leistungsberechtigte Person einen Sozialhilfeantrag stellen. Die Leistungen werden</p> | <p>7. Zugang und Verfahren im Einzelfall 7.1. Vor Aufnahme in die Gastfamilie muss die leistungsberechtigte Person einen Sozialhilfeantrag stellen. <u>Diesem sind ärztliche</u></p> |

| | |
|--|---|
| <p>frühestens ab Antragstellung gewährt.</p> <p>7.2. Der begleitende Fachdienst hat ergänzend zum Sozialhilfeantrag folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung zur Aufnahme in das betreute Wohnen in Familien sowie eine Aussage, wie lange die fachlich begleitete Betreuung in einer Familie voraussichtlich erforderlich ist (Aufnahmeantrag) - Angaben zur vorgesehenen Familie (Anschrift, persönliche und räumliche Verhältnisse) - Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung - Formblatt HB/A, sowie andere ärztliche Gutachten und Zeugnisse, soweit vorhanden. <p>7.3. Zwischen dem begleitenden Fachdienst, der Gastfamilie und dem Leistungsberechtigten wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. In diesem Vertrag sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an die Gastfamilie - Leistungen der Gastfamilie an den Leistungsberechtigten - Leistungen des begleitenden Fachdienstes, Berichtspflicht, Qualitätssicherung - Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes - Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten - Kündigungsvoraussetzungen. | <p><u>Zeugnisse und Gutachten zur Behinderung beizufügen.</u> Die Leistungen werden frühestens ab Antragstellung gewährt.</p> <p>7.2. <u>Der Fachdienst hat ergänzend folgende</u> Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung für die Aufnahme in das <u>BWF, verbunden mit der</u> Aussage, wie lange <u>das BWF</u> voraussichtlich erforderlich ist - Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung - Angaben zur vorgesehenen <u>Gastfamilie</u> (Anschrift, <u>Bankverbindung</u>, persönliche und räumliche Verhältnisse) - <u>Anzahl aller Personen im Haushalt sowie derjenigen, die im Rahmen eines Gast- oder Pflegefamilienverhältnisses betreut werden</u> - <u>Einverständniserklärung der leistungsberechtigten Person, sofern eine Direktzahlung der Sozialhilfeleistungen an die Gastfamilie und/oder an den Träger erfolgen soll.</u> - Formblatt HB/A, sowie andere ärztliche Gutachten und Zeugnisse, soweit vorhanden. <p>7.3. Zwischen <u>dem Fachdienst</u>, der Gastfamilie und <u>der leistungsberechtigten Person</u> wird ein Vertrag geschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. <u>Dabei sind</u> auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen <u>des Menschen mit Behinderung</u> an die Gastfamilie - Leistungen der Gastfamilie an den <u>Menschen mit Behinderung</u> - Leistungen <u>des Fachdienstes</u> - Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes - Mitwirkungspflichten <u>der leistungsberechtigten Person</u> - Kündigungsvoraussetzungen. <p><u>Eine Mehrfertigung des Vertrages ist dem Sozialhilfeträger zu</u></p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| Die Stadt Ulm erhält eine Mehrfertigung des jeweiligen Vertrages. | <u>übersenden.</u> |
| <p>8. Leistungen in Geld</p> <p>8.1. Die Leistungen der Stadt Ulm an den begleitenden Fachdienst (Trägerpauschale) erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Vereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII.</p> <p>8.2. Erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats wird die Trägerpauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Trägerpauschale nur hälftig gewährt. Hinsichtlich der Abrechnung gilt das mit der Stadt jeweils vereinbarte Verfahren.</p> <p>8.3. Die Leistung an die Gastfamilie für die Betreuung (Betreuungspauschale) richtet sich nach § 54 Abs.1 SGB XII i.V.m. §55 Abs.2 Nr.6 SGB IX. Sie beträgt monatlich 400,00 Euro. Bei regelmäßiger Abwesenheit (z.B. WfbM, Tagesstätte, regulärer Arbeitsplatz usw.) von mehr als 15 Stunden pro Woche wird die Betreuungspauschale um 70,00 Euro gekürzt. Erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats wird die Betreuungspauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Betreuungspauschale nur hälftig gewährt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Familie. Ist der Leistungsberechtigte pflegebedürftig im Sinne des SGB XI und erhält er Pflegegeld nach SGB XI oder SGB XII bleibt dieses Pflegegeld anrechnungsfrei.</p> <p>8.4. Die Leistungen an den behinderten Menschen werden auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes gewährt (SGB II oder SGB XII,</p> | <p>8. Leistungen in Geld</p> <p>8.1. <u>Die Leistung an den Fachdienst</u> (Trägerpauschale) erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII. <u>Ist eine Monatspauschale vereinbart und erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats, wird die Trägerpauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Trägerpauschale nur hälftig gewährt. Hinsichtlich der Abrechnung gilt das mit der Stadt <u>Ulm</u> jeweils vereinbarte Verfahren.</u></p> <p>8.2. <u>Die Leistung an die Gastfamilie</u> für die Betreuung (Betreuungspauschale) beträgt monatlich <u>440,00 Euro</u>. Bei regelmäßiger Abwesenheit (z.B. WfbM, Tagesstätte, regulärer Arbeitsplatz etc.) von mehr als <u>20 Stunden</u> pro Woche wird die Betreuungspauschale um <u>75,00 Euro</u> gekürzt. Erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats wird die Betreuungspauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Betreuungspauschale nur hälftig gewährt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die <u>Gastfamilie, sofern eine Einverständniserklärung nach Ziffer 7.2 vorliegt.</u></p> <p>8.3. <u>Die Leistung an den Menschen mit Behinderung (notwendiger Lebensunterhalt)</u> wird auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen <u>Regelungen gewährt (3. und 4. Kapitel SGB XII).</u></p> |

| | |
|---|--|
| <p>3. und 4. Kapitel).</p> <p>Abweichend von § 29 SGB XII/ § 22 SGB II wird bei der Ermittlung der Unterkunftskosten die Sachbezugsverordnung (zzgl. 20 % Erhöhung) herangezogen.</p> <p>Hinweis: Das Taschengeld in Form des Barbetrages sowie die Bekleidungspauschale ist im Regelsatz der gewährten Leistung für den Lebensunterhalt enthalten.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt an den Leistungsberechtigten, sofern nicht im Vertrag nach Ziffer 7.3. eine abweichende Regelung getroffen wurde.</p> <p>8.5. Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald der Leistungsberechtigte auszieht, der Betreuungsvertrag durch einen Vertragspartner gekündigt wird, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.</p> <p>8.6. Die Leistungen nach Ziffer 8.1. und 8.3. werden auch bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten bis zum Ende des auf die Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt. Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese</p> | <p>Abweichend von § 35 SGB XII wird bei der Ermittlung der Unterkunftskosten <u>der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SVEV) genannte Betrag zzgl. 20% Erhöhung herangezogen.</u></p> <p><u>Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, sofern eine Einverständniserklärung nach Ziffer 7.2 vorliegt.</u></p> <p><u>Abweichend von § 27 a Abs. 4 SGB XII wird bei leistungsberechtigten Personen, die in einer WfbM, Förder- und Betreuungsgruppe, Tagessonderschule oder einer anderen teilstationären Einrichtung ein kostenfreies, über Vergütungssätze des Sozialhilfeträgers finanziertes Mittagessen einnehmen, keine Kürzung des Regelsatzes vorgenommen.</u></p> <p>Hinweis: Das Taschengeld in Form des Barbetrages sowie die Bekleidungspauschale ist im Regelsatz der gewährten Leistung für den Lebensunterhalt enthalten.</p> <p>8.4. <u>Ist die leistungsberechtigte Person pflegebedürftig im Sinne des SGB XI und erhält sie Pflegegeld nach SGB XI oder SGB XII, bleibt dieses anrechnungsfrei.</u></p> <p>8.5. Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald <u>die leistungsberechtigte Person</u> auszieht, der Betreuungsvertrag durch einen Vertragspartner gekündigt wird, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.</p> <p>8.6. Die Leistungen nach Ziffer 8.1. und <u>8.2.</u> werden auch bei vorübergehender Abwesenheit der <u>leistungsberechtigten Person</u> bis zum Ende des auf die Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt. Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, erfolgt <u>grundsätzlich</u> keine Leistung</p> |
|---|--|

| | |
|---|--|
| <p>Dauer, erfolgt keine Leistung mehr nach Ziffer 8.1. und 8.3.</p> <p>Die Leistung nach Ziffer 8.4. bei vorübergehender Abwesenheit richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die vorübergehende Abwesenheit, deren Grund und voraussichtliche Dauer sind der Stadt Ulm unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>8.7. Für die Leistungen nach den Ziffern 8.1., 8.3. und 8.4. hat sich der Leistungsberechtigte mit seinem Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p> | <p>mehr nach Ziffer 8.1 und <u>8.2.</u></p> <p>Die Leistung nach Ziffer <u>8.3.</u> bei vorübergehender Abwesenheit richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen <u>sowie den dazu erlassenen Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg.</u></p> <p>Die vorübergehende Abwesenheit, deren Grund und voraussichtliche Dauer sind der Stadt Ulm unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>8.7. Für die <u>Träger- und Betreuungspauschale (Ziffer 8.1 und 8.2) gelten hinsichtlich des Einkommenseinsatzes die §§ 85 ff. SGB XII und für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Ziffer 8.3) gilt § 82 SGB XII. Für den Einsatz von Vermögen gelten die §§ 90 ff. SGB XII.</u></p> <p>8.8. <u>Die Kosten für ein Probewohnen im BWF werden nicht finanziert.</u></p> |
| <p>9. Urlaubsregelungen</p> <p>Leistungen bei Entlastung, bei Verhinderung oder Urlaub der Gastfamilie können für die Dauer von insgesamt bis zu 28 Tagen, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 42 Tagen, pro Kalenderjahr in folgender Form zusätzlich gewährt werden:</p> <p>a) Gewährung eines Zuschusses von täglich 10,00 Euro oder</p> <p>b) Gewährung eines Zuschusses von täglich 25,00 Euro, wenn die Betreuung in einer anderen, geeigneten Familie (Urlaubsgastfamilie) erfolgt, oder</p> <p>c) Übernahme der Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung, sofern eine Entlastung nach Buchstabe a) oder b) nicht möglich ist.</p> | <p>9. Freizeit- und Urlaubsregelungen</p> <p>9.1. <u>Fährt die Gastfamilie gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person in Urlaub, so wird für die Dauer von bis zu 21 Tagen ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 15,00 Euro pro Tag bewilligt.</u></p> <p>9.2. <u>Leistungen zur Entlastung, bei Verhinderung oder Urlaub der Gastfamilie ohne die leistungsberechtigte Person können für die Dauer von insgesamt bis zu 28 Tagen, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 42 Tagen pro Kalenderjahr, in folgender Form zusätzlich zu den Leistungen nach Ziffer 8 bewilligt werden:</u></p> <p><u>a.) ein Zuschuss in Höhe von täglich 30,00 Euro, wenn die Betreuung in einer anderen geeigneten Familie (Urlaubsgastfamilie) erfolgt oder wenn der Mensch mit Behinderung an einer Freizeit oder sonstigen Reise ohne seine Gastfamilie teilnimmt, im Falle einer Freizeit oder Reise jedoch höchstens in Höhe der Freizeit- bzw. Reisekosten. Ein Einkommenseinsatz wird nur in analoger Anwendung der</u></p> |

| | |
|--|--|
| | <p><u>Regelungen der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg für den Einkommenseinsatz bei Kurzzeitunterbringung verlangt.</u> oder</p> <p><u>b.) Übernahme der Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung, sofern eine Entlastung nach Buchstabe a.) nicht möglich ist.</u></p> <p>9.3. <u>Für 9.1 und 9.2a) gelten der An- und Abreisetag jeweils als voller Tag.</u></p> |
| <p>10. Qualitätssicherung</p> <p>10.1. Die Träger des begleiteten Wohnens in Familien verpflichten sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung der Unterlagen (z.B. im Hinblick auf Zuordnung der Leistungsberechtigten zu Betreuern, Anzahl und zeitlicher Umfang der Außentermine, Betreuungsschlüssel der einzelnen Betreuer, Zeitaufwand für administrative Tätigkeiten usw.) durch den Sozialhilfeträger zu schaffen.</p> <p>10.2. Die Stadt Ulm ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres zu unterrichten.</p> <p>10.3. Die Träger des begleiteten Wohnens in Familien verpflichten sich am Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII mitzuwirken.</p> | <p>10. Qualitätssicherung</p> <p>10.1. Die Träger des <u>BWF</u> verpflichten sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung der Unterlagen (z.B. im Hinblick auf die Zuordnung der <u>leistungsberechtigten Person</u> zu Betreuern, Anzahl und <u>Dokumentation</u> der Außentermine, Betreuungsschlüssel der einzelnen Betreuer, usw.) durch den Sozialhilfeträger zu schaffen.</p> <p>10.2. <u>Der</u> Stadt Ulm ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres <u>zu berichten</u>.</p> <p>10.3. Die Träger des <u>BWF</u> verpflichten sich, am Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII mitzuwirken.</p> |
| <p>11. In Kraft treten Diese Richtlinien treten am 01.04.2007 in Kraft.</p> | <p>11. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am <u>01.10.2012</u> in Kraft.</p> |